

Benötigte Unterlagen für den Antrag auf Lastenzuschuss:

Wohngeldnummer 366 028

Wohngeldantrag bitte unterschrieben zurücksenden

Angaben zur Hauslast:

- Kaufvertrag Haus/ Wohnung
- Bescheinigung der Bank über Aufnahme von Fremdmitteln (nur bei Erstantrag)
- Aktueller Zahlungsbeleg über Zins- und Tilgungsleistungen
- Bescheid über Grundsteuer B
- Wohnflächenberechnung
-

Einkommen:

- bei Arbeitnehmern: Bruttoverdienstabrechnungen der letzten 12 Monate vor Antragstellung aller Haushaltsmitglieder bzw. Nachweis über Lohnersatzleistungen (Krankengeld usw.)
- bei Rentnern: aktueller Bescheid, auch Betriebs- und Werksrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen
- bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit/ Gewerbe/ Vermietung und Verpachtung: Einkommenssteuerbescheid/ Gewinn- und Verlustrechnung

- Nachweis über Einkünfte aus Kapitalvermögen, z B. Zinsen usw.
- Nachweis über Leistungen der Arbeitsagentur (aktueller Leistungsbescheid)
- Nachweis über Leistungen des Sozialamtes (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung)
- Nachweis über Mutterschaftsgeld/ Eltern-/ Betreuungs- und Kindergeld / Zuschlag
- Nachweis über Pflegegeld
- Bescheid über Ausbildungsförderung (Arbeitsagentur)
- BAföG-Bescheid und Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis über Art und Höhe erhaltener Unterhaltsleistungen (Leistungsbescheid, Urteil, Kontoauszug)
- Bescheid über Baukindergeld

Sonstiges:

- Erklärung über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Gerichtsurteil/ Vereinbarung und Nachweis der geleisteten Zahlungen)
- Aufwendungen privater Kranken-/Pflegeversicherung (Versicherungsvertrag und Zahlungsbelege)
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten (z.B. Einkommenssteuerbescheid)
- Schulbescheinigung für Kinder ab 16 Jahre
- Schwerbehindertenausweis/ Nachweis der Pflegegrad
- Nachweis über Aufenthaltsberechtigung/ Duldung/ Registrierschein
- Verpflichtungserklärung
- Bei Umzug Negativbescheinigung der vorherigen Stadt/Gemeinde
- Erklärung für EU Bürger/ nicht EU Bürger

Bitte beachten Sie, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Wohngeldantragstellung entstehen, nicht erstattet werden

(§ 22 Abs. 5 Wohngeldgesetz).